

# STEUER-INFO impuls



Herbert Emsenhuber MBA



DSGVO: Viel Ärger für Unternehmer

## RECHT

# Datenschutz-Grundverordnung

Seit 25.5.2018 gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das österreichische Datenschutzgesetz (DSG) 2018.

Das bedeutet für alle Unternehmen zum einen Handlungsbedarf bei Verträgen, internen Abläufen sowie Datensicherheitsmaßnahmen und zum anderen verschärfte Strafdrohungen von bis zu 4 % des Jahresumsatzes.

### Einwilligungen

Datenverarbeitungen dürfen in vielen Fällen nur mit Einwilligung der betroffenen Person stattfinden. Dabei muss die Person aktiv zustimmen (sog. opt-in). Eine Einwilligung darf auch nicht versteckt erschlichen werden, z. B. durch einen Hinweis in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### Datenschutzerklärungen

Datenschutzerklärungen müssen nun genau darüber informieren, was mit den Daten des

Betroffenen geschieht und welche Interessen das Unternehmen mit der Verarbeitung der Daten verfolgt. Zudem muss auf die Rechte des Betroffenen, wie das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten, hingewiesen werden.

### Verträge mit Dienstleistern

Werden Aufgaben der Datenverarbeitung an externe Dienstleister ausgelagert, muss dies vertraglich genau geregelt sein. Klar sein muss vor allem, welcher Dienstleister die Daten verarbeitet, um eine Weitergabe der Daten an unberechtigte Dritte zu verhindern.

### Risikoabschätzung und Verzeichnis der Verarbeitungen

Die DSGVO geht davon aus, dass es Bereiche

## Editorial

Am 25.5.2018 ist die Datenschutz-Grundverordnung, kurz DSGVO, in Kraft getreten. Selbst Einzel- und Kleinunternehmer sind davon betroffen. Was im Ansatz als sinnvoll und notwendig erachtet wurde, ist am Ende zu einer ungeheuren Schikane für kleinere Unternehmer geworden. Selbst wenn sie dafür keinen Rechtsanwalt engagiert haben, so kostet ihnen die Anpassung von Musterverträgen und die verordnungskonforme Implementierung der DSGVO eine Unmenge an Zeit und Geld. Insbesondere Werbung per E-Mail kann nun ohne Beachtung der DSGVO zum Drahtseilakt werden, der mit Geldbußen von bis zu 4 % des Jahresumsatzes bestraft werden kann! Wir können Sie an dieser Stelle nur bruchstückhaft über die DSGVO informieren und empfehlen Ihnen dringend, sich mit diesem Thema sofort zu beschäftigen, wenn Sie dies noch immer nicht getan haben sollten.

Es gibt aber auch gute Nachrichten: Die Umsatzsteuer auf Beherbergungsumsätze sinkt ab 1.11.2018 wieder; Verluste aus Fremdwährungskrediten sind voll absetzbar und auch zu Immobilienertragsteuer und Hauptwohnsitzbefreiung können wir Positives vermelden.

Unternehmer in Österreich zu sein, ist weiterhin kein Kinderspiel. Die Vorschriften werden stets mehr, oftmals sind sie völlig unnützlich und zeitraubend. Wir stehen Ihnen als verlässlicher Partner aber jedenfalls zur Seite und geben die Hoffnung nicht auf, dass mit den vielen Unsinnigkeiten endlich einmal aufgeräumt wird.

gibt, in denen die Arbeit mit Daten besonders viele Risiken für den Datenschutz birgt. Aus diesem Grund müssen risikoträchtige Datenverarbeitungen nun bereits im Vorfeld eingeschätzt und diese Überlegungen dokumentiert werden. Zudem müssen Unternehmen ein Verzeichnis anfertigen, welches die einzelnen Bereiche, in denen ein Unternehmen Daten verarbeitet, genau dokumentiert.

### Datenschutzbeauftragter

Ein Datenschutzbeauftragter muss nicht in allen Unternehmen bestellt werden. Ein Muss ist er bei Unternehmen ab 10 Mitarbeitern, wenn diese ständig mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind. Auch kleinere Unternehmen müssen einen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn ihre Tätigkeit ein

hohes Risiko für den Datenschutz mit sich bringt.

Wir können Sie an dieser Stelle nur bruchstückhaft über die DSGVO informieren und empfehlen Ihnen dringend, sich mit diesem Thema sofort zu beschäftigen, wenn Sie dies noch immer nicht getan haben sollten.

Die DSGVO verursacht in jedem Fall unangenehme Kosten. Dennoch müssen Sie das Thema Datenschutz umso ernster nehmen, je mehr Ihr Kundenstock aus natürlichen Personen besteht, deren Daten sensibel sind, also sogenannte „besondere Datenkategorien“ darstellen oder Sie Newsletter per E-Mail versenden.

**Tipp:** Mehrere Online-Ratgeber, etwa jener von *wko.at*, führen Sie durch die relevanten Vorschriften und stellen Ihnen Musterformulare zur Verfügung. ■

## GESELLSCHAFTEN

# 25%iger KöSt-Strafzuschlag bei mangelhafter Empfängerbenennung

**Wird der Zahlungsempfänger nicht genannt, anerkennt die Finanz die Betriebsausgaben nicht. Kapitalgesellschaften wird dann ein 25%iger Zuschlag zur Körperschaftsteuer vorgeschrieben.**



anerkennt die Finanz die Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten nicht.

### KöSt-Belastung von 50 %

Kapitalgesellschaften ist zusätzlich ein 25%iger Zuschlag betreffend diese fraglichen Ausgaben vorzuschreiben, wodurch es zu einer KöSt-Belastung von insgesamt 50 % kommt. Diese gesetzliche Bestimmung wurde nun vom Verwaltungsgerichtshof (VwGH) sogar für einen Fall bestätigt, **in dem der Aufwand steuerlich gar nicht angesetzt wurde**. Die Festsetzung des 25%-Zuschlags erfolgt somit unabhängig davon, ob die fraglichen Ausgaben in der Körperschaftsteuererklärung der zahlenden Gesellschaft als Betriebsausgaben geltend gemacht wurden oder nicht.

**Tipp:** Insbesondere bei Auslandssachverhalten haben Steuerpflichtige eine erhöhte Mitwirkungspflicht. Demgegenüber steht jedoch die Pflicht der Finanz, den Sachverhalt objektiv und von Amts wegen zu ermitteln. Diese Pflicht darf nicht auf den Steuerpflichtigen überwältzt werden, etwa durch die Androhung des 25%igen Zuschlags. ■

Werden Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuermindernd geltend gemacht, so haben Steuerpflichtige der Finanz darüber Auskunft zu geben, wer der Empfänger dieser Zahlungen ist. Dadurch kann die Finanz überprüfen, ob der Zahlungsempfänger die Einnahmen versteuert. Wird der Zahlungsempfänger nicht genannt, dann

## MITARBEITER

# Home-Office als inländische Betriebsstätte?

**Das Home-Office eines österreichischen Mitarbeiters kann eine inländische Betriebsstätte für ein ausländisches Unternehmen mit allen steuerlichen Konsequenzen begründen.**

Das Risiko beim Home-Office eines Mitarbeiters besteht darin, dass es als Betriebsstätte des ausländischen Arbeitgebers angesehen werden könnte. Ist dies der Fall, hat das ausländische Unternehmen den **Gewinn der Betriebsstätte in Österreich zu versteuern**. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass sich für das ausländische Unternehmen eine inländische **Umsatzsteuerpflicht** ergeben kann.

### Wann liegt eine Betriebsstätte vor?

Nach der Rechtsansicht des Finanzministeriums (BMF) kann auch eine private Wohnung eines Mitarbeiters eine inländische Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmers begründen. Das BMF verweist dabei auf folgende Kriterien, ob eine Betriebsstätte vorliegt:

- Die Tätigkeit in Österreich erfordert ein Büro, daher ist das Home-Office für die Ausübung der Tätigkeit des Mitarbeiters zwingend notwendig.
- Die Arbeiten werden ohne zahlreiche Unterbrechungen und nicht bloß gelegentlich im Home-Office durchgeführt.
- Der Arbeitnehmer macht Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nutzung seines österreichischen Wohnsitzes steuerlich geltend.
- Der Arbeitgeber fordert den österreichischen Arbeitnehmer auf, seine Wohnung für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens zur Verfügung zu stellen.

Unternehmer sollten beachten, dass sich das BMF bei der Beurteilung, ob nun eine Betriebsstätte vorliegt oder nicht, auf das OECD-Musterabkommen beruft. Dadurch sollten auch österreichische Unternehmer, **welche etwa einen im Ausland ansässigen Dienstnehmer beschäftigen**, darauf Bedacht nehmen, dass eine Betriebsstätte im Ausland vorliegen kann. ■

## IMMOBILIEN

# Hauptwohnsitzbefreiung

Die Hauptwohnsitzbefreiung kann auch dann zur Anwendung kommen, wenn der Veräußerer während eines Teils der fünfjährigen Frist nicht Wohnungseigentümer war.



Wird eine Liegenschaft verkauft, fällt Immobilienertragsteuer an. Von der Besteuerung ausgenommen sind unter anderem selbst hergestellte Gebäude (nicht Grundstücke) oder als Hauptwohnsitz genutzte Liegenschaften. Letztgenannte Befreiung steht zu, wenn die Liegenschaft dem Verkäufer von der Anschaffung bis zur Veräußerung für mindestens **zwei Jahre durchgehend** als Hauptwohnsitz gedient hat und der Hauptwohnsitz aufgegeben wird. Alternativ steht sie auch zu, wenn die Liegenschaft **innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Veräußerung mindestens fünf Jahre durchgehend** als Hauptwohnsitz genutzt wurde und der Hauptwohnsitz aufgegeben wird.

### Verwaltungsgerichtshof gegen Bundesfinanzgericht

Strittig war, ob die veräußerte Wohnung innerhalb der fünfjährigen Hauptwohnsitz-Mindestdauer im Eigentum des Verkäufers gestanden haben muss. Der Verwaltungsgerichtshof teilte erfreulicherweise nicht die Ansicht des Bundesfinanzgerichts und stellte klar, dass es für die Anwendung der Hauptwohnsitzbefreiung lediglich auf die durchgehende Nutzung der Liegenschaft als Hauptwohnsitz ankommt und nicht auf das Vorliegen eines bestimmten Rechtstitels. Mietzeiten sind also in die fünfjährige Hauptwohnsitz-Mindestdauer miteinzuberechnen.

Es empfiehlt sich jedenfalls, den Verkauf Ihrer Immobilie vorab mit uns zu besprechen. Wir beraten Sie gerne! ■

## HOTELLERIE

# USt auf Camping und Beherbergung wieder 10 Prozent

Der Nationalrat hat eine Senkung der Umsatzsteuer auf Nächtigungen von 13 % auf 10 % ab 1.11.2018 beschlossen.

Die Umsatzsteuer von 10 % (statt bisher 13 %) gilt künftig für die

- ▶ Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (einschließlich Beheizung), wobei als Nebenleistung auch die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks anzusehen ist, wenn der Preis hierfür im Beherbergungsentgelt enthalten ist;
- ▶ die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen, soweit hierfür ein einheitliches Benützungsentgelt entrichtet wird.

Der 10%ige Umsatzsteuertarif ist erstmals wieder auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31.10.2018 **ausgeführt** werden bzw. sich **ereignen**.



### Anpassung der IT-Systeme

Sie sollten zeitgerecht eine Anpassung Ihres IT-Systems vornehmen und auf eine zeitlich sachgerechte Zuordnung der Leistungen zum aktuell geltenden 13%igen Umsatzsteuertarif bzw. zum künftig geltenden 10%igen Umsatzsteuertarif achten. Das gilt auch für Pauschalangebote oder die Vereinbarung von Nächtigungskontingenten.

Im Einzelfall kann eine Abstimmung der notwendigen Arbeitsschritte mit uns sinnvoll sein. ■

## GERICHT

# Verluste aus Fremdwährungskrediten voll absetzbar

Entgegen der bisherigen Ansicht der Finanzverwaltung ist der Verlust aus einem betrieblichen Fremdwährungskredit zur Gänze steuerlich abzugsfähig.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat kürzlich die steuerliche Behandlung der Konvertierung von Fremdwährungskrediten klargestellt. Entgegen der Rechtsansicht von Finanzverwaltung und Bundesfinanzgericht (BFG) ist der Verlust aus einem betrieblichen Fremdwährungskredit zur Gänze von der Einkommensteuer-Bemessungsgrundlage absetzbar.

Aufgrund dieses Erkenntnisses dürfen Unternehmer Kursverluste aus Fremdwährungskrediten steuerlich ungekürzt verwerten. Das bedeutet aber auch, dass **Gewinne aus der Konvertierung ebenfalls zur Gänze steuerlich zu berücksichtigen** sind und daher der progressiven Einkommensteuer unterliegen. ■

# Pensionsabfindung bei Rechtsanwälten

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat entschieden, dass eine an einen Rechtsanwalt nach Erreichen des gesetzlichen Pensionsantrittsalters bezahlte Abfindung der Zusatzpension von der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer unter die begünstigte Besteuerung fällt.

Abfindungen von Pensionen des unmittelbar Anspruchsberechtigten auf Grund von Satzungen der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen (wie etwa der Rechtsanwaltskammer) sind begünstigt mit dem 6%igen Einkommensteuersatz (anstelle der Anwendung des bis zu 55%igen progressiven Einkommensteuertarifs) besteuert. ■



# Grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassung

Durch Bescheid kann eine Befreiung vom Steuerabzug für Arbeitskräfte, die im Rahmen einer grenzüberschreitenden Arbeitsüberlassung vom Ausland ins Inland überlassen werden, erreicht werden.



Österreichische Unternehmen müssen für Arbeitskräfte, die im Rahmen einer Arbeitsüberlassung vom Ausland ins Inland überlassen werden, eine Abzugsteuer einbehalten. Davon ausgenommen ist die konzerninterne Personalüberlassung von Angestellten. Dieser Steuerabzug kann jedoch vermieden werden, wenn der ausländische Überlasser dem inländischen Beschäftiger einen entsprechenden Befreiungsbescheid vorweisen kann.

Eine grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassung liegt vor, wenn ein ausländischer Arbeitgeber (Überlasser) seine Arbeitskräfte einem österreichischen Arbeitgeber (Beschäftiger) zur Erbringung von Arbeitsleistungen zur Verfügung stellt, um beispielsweise einen kurzfristig höheren Personalbedarf abzudecken. Übt das überlassene Personal seine Arbeit in Österreich aus und hat der Überlasser keine Betriebsstätte im Inland, ist vom österreichischen Unternehmer (Beschäftiger) eine **Abzugsteuer in Höhe von 20 % der Einkünfte** der überlassenen Arbeitskräfte einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

## Befreiung vom Steuerabzug

Durch Bescheid kann aber eine Befreiung von der Verpflichtung zur Vornahme des Steuerabzuges zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass **keine Umgehungs-gestaltung** vorliegt und das ausländische

Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen oder der inländische Beschäftiger für die überlassenen Arbeitskräfte die lohnsteuerlichen Pflichten übernimmt.

Befreiungsanträge können vom ausländischen Überlasser beim **Finanzamt Bruck-Eisenstadt-Oberwart** unter Anschluss einer Ansässigkeitsbescheinigung des Arbeitskräfteüberlassungsunternehmens gestellt werden.

## Standardisiertes Antragsformular

Der Befreiungsantrag ist **nicht** wie bisher **formlos**, sondern mit dem neuen, standardisierten Antragsformular „ZS-BB1“ inklusive Anlage „ZS-BB1a“ zu stellen. Werden mehrere Arbeitnehmer überlassen, sind die arbeitnehmerbezogenen Daten jeweils in einem eigenen Beiblatt „ZS-BB1a“ zu erfassen.

Da der inländische Beschäftiger für die Richtigkeit der Abzugsteuer haftet, darf der Steuerabzug erst dann unterbleiben, wenn ein entsprechender Befreiungsbescheid vorliegt. Deshalb muss der ausländische Arbeitskräfteüberlasser zeitgerecht eine Kopie des Befreiungsbescheides übermitteln. Hier bietet das neue Antragsformular den **Vorteil**, dass der Bescheid nicht nur an den Überlasser, sondern in Zweitschrift auch direkt an den inländischen Beschäftiger ergeht, sofern dies im Formular beantragt wird. ■

# USt in Ungarn: Tägliche Rechnungsübermittlung

Mit 1.7.2018 werden in Ungarn neue Rechnungslegungs- bzw. Datenübermittlungsvorschriften in Bezug auf ungarische Inlandsrechnungen eingeführt.

Davon betroffen sind Unternehmer, die Rechnungen mit ungarischer Umsatzsteuer ausstellen. Somit müssen auch ausländische Unternehmer, die in Ungarn für umsatzsteuerliche Zwecke registriert sind, diese Neuerung beachten.

Von der Verpflichtung zur Datenübermittlung sind jene ungarischen Ausgangsrechnungen betroffen, die einen Umsatzsteuerbetrag von mindestens HUF 100.000 (ca. € 320) ausweisen. Soweit die Rechnungsausstellung über ein elektronisches Programm erfolgt, ist die Rechnung unmittelbar in elektronischer Form aus diesem Programm an das ungarische Finanzamt innerhalb von 24 Stunden zu übermitteln.

Wird die Rechnung manuell ausgestellt, so ist diese ebenfalls in elektronischer Form an das ungarische Finanzamt zu übermitteln. Beträgt die Umsatzsteuer unter HUF 500.000 (ca. € 1.600), so hat dies innerhalb von 5 Kalendertagen zu erfolgen. Wird der Umsatzsteuerbetrag von HUF 500.000 erreicht oder überschritten, so verkürzt sich diese Frist.

Für Fragen zur detaillierten Umsetzung für die ungarische Umsatzsteuerabwicklung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. ■

## VfGH zur Vertreterpauschale

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat in einem kürzlich ergangenen Erkenntnis die bisher geltende Ausnahme, dass von nichtselbstständigen Vertretern der Werbungskostenpauschbetrag nicht durch Kostenersätze gekürzt werden darf, die der Arbeitgeber steuerfrei ausbezahlt hat (z.B. Kilometergeld, Tages- und Nächtigungsgelder), als gesetzeswidrig aufgehoben.